

Datum: 17.11.2014

Informationsvorlage

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
Fachgebiet Personal/Organisation

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesord- nungsart	TOP
Bürgermeisterberatung	17.11.2014	nicht öffentlich	
Verwaltungsausschuss	21.01.2015	öffentlich	
Stadtrat	03.02.2015	öffentlich	

Inhalt Frauenförderplan für die Verwaltung der Stadt Plauen

Grundlage: § 4 des Gesetzes zur Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen (SächsFFG) vom 31. März 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2013.

Beraten und abgestimmt: Frauenbeauftragte der Stadt Plauen

Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind: Frauenförderplan für die Verwaltung der Stadt Plauen vom 23.12.2010 (Drucksachen Nr. 250/2010)

Verantwortlich für Durchführung: Fachgebiet Personal/Organisation

Information:

Der Stadtrat der Stadt Plauen nimmt von dem anliegenden Frauenförderplan für die Verwaltung der Stadt Plauen Kenntnis.

Sachverhalt/ Begründung:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Frauenförderungsgesetz (SächsFFG) verpflichtet jede einen Stellenplan bewirtschaftende Dienststelle zur Erstellung eines Frauenförderplanes für jeweils vier Jahre. Der bisherige Frauenförderplan trat zum 23.12.2010 in Kraft, so dass nunmehr die Erarbeitung eines neuen Planes erforderlich war.

Der Frauenförderplan ist die wichtigste Grundlage für eine längerfristige gezielte Förderung von Frauen durch personelle und organisatorische Maßnahmen. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 SächsFFG muss er die Situation der weiblichen Beschäftigten beschreiben, die bisherige Förderung der Frauen in den einzelnen Bereichen auswerten und insbesondere zur Erhöhung des Frauenanteils Maßnahmen zur Durchsetzung notwendiger personeller und organisatorischer Verbesserungen im Rahmen von Zielvorgaben und eines zeitlichen Stufenplanes entwickeln.

Der Frauenförderplan wurde entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2 SächsFFG durch das Fachgebiet Personal/Organisation erarbeitet; die Frauenbeauftragte wurde frühzeitig beteiligt. Das Mitwirkungsrecht des Personalrates gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Personalvertretungsgesetz bei der Aufstellung des Frauenförderplanes wurde beachtet.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsFFG wird der Frauenförderplan nach zwei Jahren an die aktuelle Entwicklung angepasst.

Ralf Oberdorfer